

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 09.02.2023 die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Dötlingen beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 10

Zuständigkeit der Bürgermeisterin

(4) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterungen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Darüber hinaus wird regelmäßig einmal jährlich eine Einwohnerversammlung durchgeführt.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Neerstedt, den 09.02.2023

Gemeinde Dötlingen



Antje Oltmanns
Bürgermeisterin